

**Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zur  
Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales  
am 5. November 2018**

**Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zur Öffentlichen Anhörung  
des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 5. November 2018**

**a) Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur  
Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Schaffung neuer Teilha-  
bechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeits-  
markt (Teilhabechancengesetz - 10. SGB II-ÄndG) 19/4725**

**b) Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Susanne Ferschl,  
Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Per-  
spektiven für Langzeiterwerbslose durch gute öffentlich geförderte Beschäfti-  
gung 19/2593**

**c) Antrag der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk,  
Sven Lehmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN Neue Perspektiven für langzeitarbeitslose Menschen durch einen So-  
zialen Arbeitsmarkt ermöglichen 19/591**

**Vorbemerkung**

Der Paritätische unterstützt im Grundsatz die Gesetzesinitiative der Bundesregierung zur Schaffung neuer Teilhabechancen für langzeitarbeitslose Menschen. Die Jobcenter erhalten damit die Möglichkeit, öffentlich geförderte, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für ansonsten von Erwerbsarbeit ausgeschlossene Personengruppen zu fördern und ihnen nicht nur kurzfristig, sondern für längere Zeit eine Teilhabe am Arbeitsmarkt zu eröffnen. Für langzeitarbeitslose Menschen und ihre Familienangehörigen ergeben sich damit neue Chancen, ihren Lebensunterhalt (zu-

mindest zu einem großen Anteil) durch eigene Erwerbsarbeit zu finanzieren, mehr gesellschaftliche Teilhabe zu erfahren und bessere Zukunftschancen auf dem Arbeitsmarkt zu bekommen. Nach jahrelangen Experimenten mit zeitlich befristeten Modellprogrammen des Bundes und der Länder ist die Zeit überfällig, um auf Bundesebene die gesetzlichen und finanziellen Grundlagen zum Aufbau entsprechender Arbeitsplätze zu schaffen. Das machen auch die vorliegenden Anträge deutlich (BT-DRS 19/2593 und 19/591).

Der Gesetzentwurf ist allerdings gerade im Hinblick auf die neue Förderung zur „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gem. § 16 i SGB II-E noch zu wenig konsistent und in Teilen sogar zu widersprüchlich, um optimale Wirkungen in der Förderpraxis entfalten zu können. Das betrifft vor allem das Verhältnis zwischen der äußerst eng gefassten Zielgruppe arbeitsmarktfernster Personen, der Absicht sie bei allen Arbeitgebern des allgemeinen Arbeitsmarkts unterzubringen und den eingeschränkten Fördermöglichkeiten. Die Förderung muss freiwillig gehalten werden, um dem Teilhabedanken des Gesetzentwurfs Rechnung zu tragen. Das Instrument zur „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ gem. § 16 e SGB II-E bringt gegenüber der Vorgängerregelung keine Verbesserungen für die berufliche Eingliederung Langzeitarbeitsloser, sondern eher Nachteile.

Der Paritätische spricht sich daher dafür aus, im Gesetzgebungsverfahren bei beiden Instrumenten noch wesentliche Korrekturen vorzunehmen. Der zusätzlich bereitgestellte Finanzrahmen von vier Milliarden Euro zur Aufstockung des Eingliederungstitels im Vierjahreszeitraum fällt zwar auf den ersten Blick erheblich aus, erweist sich jedoch bei näherer Betrachtung insbesondere angesichts der weiterhin bestehenden Unterfinanzierung der Jobcenter, v. a. im Bereich der Verwaltung, als unzureichend. Die Finanzierung ist zudem nicht zielgenau auf die Förderung von Arbeitsplätzen für langzeitarbeitslose Menschen ausgerichtet. Es ist positiv zu sehen, dass die Bundesregierung im Bundeshaushalt 2019 einen Anfang für den sog. Passiv-Aktiv-Transfer macht.

Der Paritätische nimmt im Einzelnen wie folgt Stellung.

### **„Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gem. § 16 i SGB II-E**

- **Freiwilligkeit der Förderung**

Bei der Umsetzung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose muss das Freiwilligkeitsprinzip gelten. Vor diesem Hintergrund ist die Nichtanwendbarkeit der Sanktionen im Gesetz explizit zu regeln. Das ist bislang leider nicht der Fall. Im Gegenteil: Die Gesetzesbegründung verweist auf die Anwendung bestehender Sanktionsrege-

lungen. Die Zielsetzung des Gesetzes, neue Teilhabechancen für ansonsten vom Arbeitsmarkt ausgeschlossene Personenkreise zu schaffen, wird jedoch durch die fehlende Freiwilligkeit konterkariert. Jahrelang vom Arbeitsmarkt ausgegrenzte Menschen benötigen ein wertschätzendes Angebot ohne Zwang, um den Weg in Arbeit und Gemeinschaft zurückzufinden. Gerade langjährig Leistungsberechtigte haben schon viel zu häufig die Erfahrung gemacht, dass sie gegen ihren Willen und nur mit Druck in eine Förderung hineingedrängt worden sind. Es reicht deshalb auch nicht aus, auf denkbare, pragmatische Lösungen der Jobcenter zu verweisen, die schon deshalb auf Sanktionen verzichten könnten, weil es sich bei der neuen Förderung nach § 16 i SGB II-E um eine vergleichsweise aufwändige Förderung handelt und stabile Arbeitsverhältnisse nur im Einverständnis mit den Leistungsberechtigten zustande kommen. Wie auch die vorliegenden Anträge deutlich machen, muss die Freiwilligkeit gelten.

- **Bestimmung der Zielgruppe**

Die vorgesehene Zielgruppendefinition – mindestens siebenjähriger Langzeitleistungsbezug im Achtjahreszeitraum ohne nennenswerte Beschäftigung – ist für die vorgesehene sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei unterschiedlichen Arbeitgebern des allgemeinen Arbeitsmarkts deutlich zu eng gefasst. Viele Menschen, die so lange vom Arbeitsmarkt abgekoppelt sind, haben mit derart großen Einschränkungen ihrer Beschäftigungsfähigkeit und gesundheitlichen Verfasstheit zu tun, dass für sie die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Frage kommt. Andere Gruppen langzeitarbeitsloser Menschen, die von der Förderung profitieren könnten und ihrer bedürften, werden ohne Not hiervon ausgeschlossen. Es lässt sich schon nach zwei oder drei Jahren ohne Erwerbstätigkeit statistisch signifikant nachweisen, dass Langzeitarbeitslose, regelmäßig mit sogenannten „Vermittlungshemmnissen“ zu kämpfen haben, d. h. sie sind gesundheitlich eingeschränkt, älter oder schlecht qualifiziert. Ein Teil dieser Menschen ist bereits so weit vom Arbeitsmarkt entfernt, dass auch sie die vorgesehene Förderung für eine Teilhabe am Arbeitsmarkt und gesellschaftliche Teilhabe benötigen würden. Werden die Zugangsvoraussetzungen in der bestehenden Form beibehalten, so bedeutet dies nichts anderes, als dass ein großer Teil von langzeitarbeitslosen Menschen und ihre Familien weiterhin vom Arbeitsmarkt ausgegrenzt bleibt und die damit verbundenen negativen Folgen von gesellschaftlicher Ausgrenzung, gesundheitlichen Belastungen und materieller Bedrängnis fortbestehen. Für einen größeren Teil der im Gesetz vorgesehenen Zielgruppe wird das neue Förderangebot vermutlich zu spät kommen und sind die Jobcenter gezwungen, auf andere Angebote, wie etwa Rehabilitationsmaßnahmen oder tagesstrukturierende, soziale Hilfen zurückzugreifen.

Die Zielgruppenbestimmung in der Neufassung der Förderung gem. § 16 e SGB II-E berücksichtigend, spricht sich der Paritätische daher für folgende Regelung aus: Für das neue Teilhabeinstrument gem. § 16 i SGB II ist lediglich eine mindestens vierjährige Dauer des Leistungsbezugs (ohne nennenswerte Beschäftigung) Voraussetzung. Zeiten, in denen sich die Leistungsberechtigten in einem anderen Fürsorgesystem befanden und in dieser Zeit nicht oder nur kurz erwerbstätig waren, sind dabei zu berücksichtigen. Auf dieser Basis wären dann Einzelfallentscheidungen zwischen dem jeweiligen Jobcenter und Leistungsberechtigten zu treffen.

- **Bemessung des Lohnkostenzuschusses**

Es ist positiv zu sehen, dass mit dem Lohnkostenzuschuss nicht nur kurzfristige, sondern längerfristige Arbeitsverhältnisse von bis zu fünf Jahren gefördert werden können. In begründeten Einzelfällen sollte es darüber hinausgehende Verlängerungsoptionen geben können (etwa bei Teilnehmenden über 55 Jahren zur Absicherung der Teilhabe am Arbeitsmarkt bis Renteneintritt).

Der Gesetzentwurf sieht eine Bemessung des Lohnkostenzuschusses am Mindestlohn vor. Ein Lohnkostenzuschuss, der sich lediglich am Mindestlohn orientiert, würde dazu führen, dass tarifgebundene Arbeitgeber/-innen aufgrund von Tarifvertragspflichten bzw. nicht tarifgebundene Arbeitgeber/-innen, die eine ortsübliche Entlohnung gewähren, unmittelbar ab Beschäftigungsbeginn zu hohe Eigenanteile tragen müssten. Dies trüfe auf einen großen Teil Paritätischer Einrichtungen und Dienste mit der Folge zu, dass nur wenige Arbeitsstellen gemeinnütziger Arbeitgeber bereitgestellt werden könnten.

Mit Blick auf den gesamten Arbeitsmarkt drohen mit einer Bemessung des Lohnkostenzuschusses am Mindestlohn falsche Anreize gesetzt zu werden, die geförderten Arbeitnehmer/innen gesondert und zu niedriger Entlohnung als die tariflich bzw. ortsüblich bezahlten Mitarbeiter zu vergüten. Es sollte jedoch vermieden werden, dass Sonderarbeitsverhältnisse mit schlechteren Konditionen für diesen Personenkreis entstehen.

Vor diesem Hintergrund sollte die Bemessung des Lohnkostenzuschusses am tatsächlichen Arbeitsentgelt erfolgen.

- **Beschäftigungsbegleitendes Coaching:**

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Förderung ein beschäftigungsbegleitendes Coaching zur Anbahnung und Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses vorsieht. Das beschäftigungsbegleitende Coaching sollte sehr flexibel umgesetzt werden können,

um auf die absehbar höchst unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe gut reagieren zu können. Zudem sollten Anfang und Ende eines Beschäftigungsverhältnisses besonders in den Blick genommen werden. Am Ende eines Beschäftigungsverhältnisses müsste es verstärkt darum gehen, Übergänge – soweit möglich in ungeforderte Erwerbsarbeit – zu sichern. Bei der avisierten Zielgruppe werden im Vorfeld der Beschäftigungsaufnahme häufig nicht nur ein vorbereitendes Coaching, sondern auch vorgelagerte Trainings und Arbeitserprobungen nötig sein.

Die vorgesehene Möglichkeit, das Coaching auch durch die Jobcenter selbst erbringen zu lassen, sieht der Paritätische kritisch. Der inhaltliche Auftrag des Coachings ist ausweislich der Gesetzesbegründung so umfassend und ganzheitlich gefasst, dass es dabei um Aufgaben der Sozialarbeit geht, die eher von Dritten als von den Jobcentern selbst wahrgenommen werden können. Nach aller Erfahrung ist ein sehr gutes Vertrauensverhältnis zwischen gefördertem Arbeitnehmer/-in und Coach unerlässlich, damit die Begleitung zur Unterstützung des Arbeitsverhältnisses und nicht zum Reibepunkt der Beteiligten wird. Das notwendige Vertrauensverhältnis lässt sich nach bisherigen Erfahrungen institutionell bedingt weniger leicht mit dem Jobcenter aufbauen, als mit einem Dritten.

Für die Erbringung des beschäftigungsbegleitenden Coachings bei Dritten ist neben dem Vergabeweg auch das Gutscheilverfahren zu eröffnen. Die Jobcenter müssen mit flexiblen Ein- und Austritten von Teilnehmenden in das Coaching und individuell sehr unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen rechnen. Vergabemaßnahmen können nur mit mehrmonatigem Planungsvorlauf der Jobcenter, festgelegten (Mindest-) Teilnehmergrößen und einem vorab präzise festgelegten Maßnahmeninhalt umgesetzt werden. Zur Erleichterung einer flexiblen und bedarfsgerechten Leistungserbringung sollte daher alternativ auch die Möglichkeit der Ausgabe von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen eröffnet werden. Dies würde auch ermöglichen, dass die geförderte Person den Coach selbst wählen kann, was auch den notwendigen Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Klient und Coach erleichtert (siehe auch die Stellungnahme der BAGW zum Entwurf des 10. SGB II-ÄndG-Teilhabechancengesetz und zu seinem sozialen Arbeitsmarkt).

Außerdem sollte den Jobcentern die Möglichkeit gegeben werden, das beschäftigungsbegleitende Coaching auch beim Arbeitgeber selbst anzusiedeln, was insbesondere für die Beschäftigung in den Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen wichtig wäre (siehe auch unten). Ausweislich bisheriger Erfahrungen gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, das Coaching anzusiedeln verbunden mit jeweiligen Vor- und Nachteilen. Ein Coaching beim Arbeitgeber selbst sollte dabei gerade im Fall der Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen ermöglicht werden. Denn eine eng an das betriebliche Geschehen angebundene Begleitung kann wichtig für

die Eingewöhnung der Geförderten in den Betrieb sowie die Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit sein. Probleme bei der betrieblichen Integration und Produktivität werden direkt im Arbeitsalltag gelöst. Ein Coaching, das nicht Teil des Beschäftigungsbetriebs ist, hätte demgegenüber kaum Gelegenheit, die Geförderten im normalen Vollzug ihrer Arbeitstätigkeiten zu erleben und direkt tätig zu werden (siehe auch Evaluation zu den Modellprojekten Öffentlich geförderte Beschäftigung NRW).

- **Qualifizierung**

Die Förderung zur „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ beinhaltet auch die Möglichkeit berufsbezogener Qualifizierung. Für die Zielgruppe bewähren sich nach Erfahrungen „on the job-Qualifizierungen“ häufig eher als externe Fort- und Weiterbildungen mit typischerweise schulischem Charakter. Die Förderung der Weiterbildungskosten sollte allerdings nicht auf 50 Prozent der Weiterbildungskosten und maximal 1.000 Euro begrenzt werden. Dies schränkt die Qualifizierungsmöglichkeiten für den Personenkreis unnötig ein. Die Qualifizierung ist am individuellen Bedarf auszurichten und ist Teil einer Integrationsstrategie, daher ist es nicht sinnvoll, die Übernahme der Kosten für Weiterbildung pauschal zu begrenzen (siehe auch Stellungnahme der BAGFW a. a. O.).

- **Arbeitsplätze in den Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen**

Nach Auffassung des Paritätischen werden neben anderen Arbeitgebern auch die Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen benötigt, um Arbeitsplätze zur „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ bereitzustellen. Unerlässlich werden sie, wenn es darum geht, langzeitarbeitslose Menschen zu erreichen, die vor ihrem ersten Arbeitstag eines zielgenauen Trainings und der Vorbereitung bedürfen und auch im Arbeitsalltag für längere Zeit auf eine intensivere Begleitung angewiesen sind. Bleibt es bei der o. g. engen Zielgruppe, wird dies auf viele potenzielle Kandidat/-innen für die Förderung zutreffen. Langzeitarbeitslose, die weit entfernt vom Arbeitsmarkt sind und sich für die angestrebte Erwerbsarbeit erst sozial stabilisieren müssen, ihre Belastbarkeit steigern wollen oder sich in Teamstrukturen zurecht finden müssen, lernen direkt im Arbeitsalltag. Mit individueller Unterstützung und arbeitsbegleitender Qualifizierung schaffen sie es sukzessive immer besser, den gestellten Anforderungen der Arbeitswelt gerecht zu werden. Diese Fördertreppen zu organisieren, ist eine besondere Qualität dieser Unternehmen und in gewisser Hinsicht auch ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen Arbeitgebern. Sozialunternehmen unter den Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen erstellen Produkte und Dienstleistungen für den regulären Markt und schaffen damit reelle und qualifizierungsfreundliche Arbeitsbedingungen. Das kommt den Langzeitarbeitslosen direkt zugute, weil die Grundlagen

für Arbeitszufriedenheit und Motivation geschaffen und die zukünftigen Arbeitsmarktchancen verbessert sind. Der „Sprung“ von der Fördertreppe zum (ungeförderten) Arbeitsmarkt kann durch eine klare Förderstrategie des Jobcenters und partnerschaftliche Absprachen mit dem betreffenden Unternehmen erleichtert werden.

Der Paritätische kritisiert, dass die vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen ungeeignet sind, um das Potenzial der Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen auszuschöpfen. So ist es für die Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften wenig sinnvoll, wenn das beschäftigungsbegleitende Coaching vom Jobcenter oder einem beauftragten Dritten angeboten wird, weil die Organisationen hierfür selbst qualifiziertes Personal vorhalten, das auftretende Probleme direkt im Arbeitsalltag zu lösen vermag. Vor diesem Hintergrund sollte der Gesetzentwurf den Jobcentern die Möglichkeit geben, das beschäftigungsbegleitende Coaching bei diesen Arbeitgebern direkt anzusiedeln. Es fehlt eine Förderung der Arbeitsanleitung, obwohl sie unerlässlich ist, um funktionierende Arbeitsprozesse und qualifizierende Tätigkeiten mit und für Menschen zu organisieren, die aufgrund langer Zeit der Arbeitslosigkeit nicht ohne Unterstützung in einen Arbeitsalltag zurückfinden. Die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ darf zu keinen sinnfremden Dauerbeschäftigungen in Nischentätigkeiten führen. Sie soll den betroffenen Menschen gerecht werden und ihre Beschäftigungschancen verbessern, indem sie sich in anforderungsgerechten und qualifizierenden Tätigkeiten behaupten lernen. Die Möglichkeit der Förderung einer Anleitung ist deshalb explizit im Gesetzentwurf vorzusehen.

Der Paritätische fordert die Bundesregierung dazu auf, zumindest mittelfristig die finanziellen und rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, die Sozialunternehmen im Sozialgesetzbuch II nach dem Vorbild der Inklusionsbetriebe im SGB IX zu verankern. Die Inklusionsbetriebe zeigen seit vielen Jahren sehr erfolgreich, dass Menschen mit Behinderungen einen vollwertigen Arbeitsplatz in einem Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarkts ausfüllen können. Menschen mit und ohne Behinderung arbeiten hier gleichberechtigt miteinander. Nach diesem Vorbild sollten neue Sozialunternehmen auch für langzeitarbeitslose Menschen aufgebaut werden.

- **Lokale Gestaltung und Jobcenterbeiräte**

Der Paritätische plädiert dafür, die konkrete Ausgestaltung der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ der örtlichen Ebene von Jobcenter und Arbeitsmarktakteuren zu überlassen und die Jobcenterbeiräte hierfür einzubeziehen. So sollen die Ansprache bestimmter Branchen/zugehörigen Arbeitgeber wie auch die Details der Zielgruppenauswahl (z. B. bestimmte Schwerpunktsetzungen, wie etwa „Bedarfsgemeinschaften“) vor Ort erfolgen und im Konsens mit den im Jobcenterbeirat vertretenen Arbeitsmarkt- und Sozialakteuren gefunden werden. Die Beiratsarbeit soll genutzt wer-

den, um die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ vor Ort aufzubauen und im Sinne der Betroffenen gestalten zu helfen.

Der Paritätische regt darüber hinaus an, dass die Kommunen die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ auch als Gestaltungsfeld nutzen, um die teilhabeorientierte Beschäftigungsförderung mit der (sozialen) Stadtentwicklung zu verknüpfen. In einigen Kommunen gibt es traditionsgemäß bereits die Verknüpfung von Arbeitsmarktförderung und Stadtentwicklung. In solchen „integrierten Handlungsansätzen“ werden die belasteten Lebensumstände von Menschen in den Blick genommen, die in benachteiligten Stadtquartieren von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen und zudem weitgehend von öffentlicher und sozialer Infrastruktur abgekoppelt sind. Öffentlich geförderte Beschäftigung wird hier eingesetzt, um für zusätzliche Beschäftigungschancen zu sorgen und zugleich die Lebensbedingungen von benachteiligten Menschen in ihren Quartieren zu verbessern. Derartige Ansätze gilt es zu vertiefen und zu verbreitern.

- **Finanzierungsrahmen**

Der zusätzlich bereitgestellte Finanzrahmen von vier Milliarden Euro (im Vierjahreszeitraum) zur Aufstockung des Eingliederungstitels ist erheblich, jedoch nicht ausreichend, um den im Koalitionsvertrag genannten Bedarf von bis zu 150.000 Arbeitsplätzen zu finanzieren. Welcher zusätzliche Finanzierungsspielraum in den Jobcentern durch den Passiv-Aktiv-Transfer tatsächlich gegeben sein wird, ist noch nicht abschließend klar. Mangels einer Zweckbindung im Entwurf des Bundeshaushalts ist zudem nicht sichergestellt, dass die zusätzlich bereitgestellten Eingliederungsmittel zielgenau für die neuen Fördermöglichkeiten des Teilhabechancengesetzes eingesetzt werden. Insofern hat sich der Paritätische im bisherigen Entstehungsprozess des Gesetzentwurfs für eine Zweckbindung der im Koalitionsvertrag benannten zusätzlichen Eingliederungsmittel ausgesprochen.

Eine bessere Betreuung und Förderung der Langzeitarbeitslosen droht zudem an einer weiterhin unzureichenden Ausstattung des Eingliederungs- und Verwaltungstitels zu scheitern. So liegt der (teils vorab zulasten des Eingliederungstitels) angehobene Mittelansatz für Verwaltungskosten im Entwurf des Bundeshaushalts 2019 mit 5,1 Mrd. Euro immer noch unterhalb der Ausgaben für Verwaltung im Jahr 2017 (rund 5,3 Mrd. Euro), d. h. der Ansatz ist auch angesichts der Tarifsteigerungen erkennbar nicht auskömmlich ausgestattet. Die gerade im Bereich von Verwaltung chronisch unterfinanzierten Jobcenter haben im Jahr 2017 nach Angaben der Bundesregierung bereits rund 900 Millionen Euro aus dem Topf für "Eingliederung in Arbeit" in das Verwaltungsbudget umgeschichtet; dieses Jahr könnten es 1 Mrd. Euro sein. Es ist nicht transparent, inwiefern diese Umschichtungen jeweils für Verbesserungen der Betreuungsschlüssel in den Jobcentern und damit eine potentiell bessere



Eingliederung von Langzeitarbeitslosen genutzt werden, oder vielmehr etwa ungedeckte Verwaltungskostensteigerungen im Bereich von Personal, Miete und IT-Ausstattung abgefangen werden. Der Paritätische fordert gemeinsam mit den in der BAGFW vertretenen Wohlfahrtsverbänden, das Verwaltungskosten- und Eingliederungsbudget der Jobcenter bedarfsgerecht auszustatten und dafür zu sorgen, dass Umschichtungen vom Eingliederungsbudget in den Verwaltungskostenetat die Ausnahme bleiben.

Der Paritätische begrüßt es, dass der sog. Passiv-Aktiv-Transfer zur Umsetzung der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ vorgesehen ist. Ausweislich eines entsprechenden Haushaltsvermerks zum Arbeitslosengeld II im Entwurf des Bundeshaushalts 2019 „dürfen bis zur Gesamthöhe von 700 000 T€ Ausgaben für Maßnahmen nach § 16 i SGB II bis zur Höhe des dadurch im konkreten Einzelfall eingesparten Arbeitslosengelds II und Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung gewährt werden.“ Der genannte Mittelansatz wird vermutlich schon alleine aufgrund der sehr engen Zielgruppenbestimmung des § 16 i SGB II-E nicht ausgeschöpft werden können. Insgesamt wäre dafür Sorge zu tragen, dass die Regelung möglichst leicht zu administrieren ist und nachhaltig im Bundeshaushalt verankert wird.

### **Eingliederung von Langzeitarbeitslosen gem. § 16 e SGB II-E**

Der Paritätische sieht in der Neufassung des Instruments eher Nachteile für die Förderung von Langzeitarbeitslosen und plädiert für Änderungen im Gesetzgebungsverfahren.

Zwar ist bei der Neufassung der bisherigen „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ nach § 16 e SGB II-E positiv zu nennen, dass bei der Zielgruppe zukünftig auf die Feststellung von Vermittlungshemmnissen verzichtet wird. Eine Verbesserung stellt auch die gesetzliche Verankerung eines begleitenden Coachings dar. Die Bedingungen für eine Förderung werden jedoch gleichzeitig so stark eingeschränkt, dass die Beschäftigungschancen für Langzeitarbeitslose sinken könnten. Die bestimmte Zielgruppe ist kaum näher am Arbeitsmarkt als diejenigen, die nach dem bisherigen § 16 e SGB II gefördert werden. Die mindestens zweijährige Arbeitslosigkeit und das im ersten Jahr verpflichtende Coaching machen deutlich, dass für eine Integration in ungeforderte Beschäftigung bei dieser Gruppe erhebliche Anstrengungen notwendig sind. Eine Gefahr von Mitnahmeeffekten ist daher nicht erkennbar. Die Absenkung des Lohnkostenzuschusses auf 50 Prozent des Arbeitsentgelts und Einführung einer Nachbeschäftigungspflicht wird die Förderung für viele Arbeitgeber bei der Zielgruppe zu wenig attraktiv und risikoreich machen. Der Paritätische plädiert wie auch die BAGFW dafür, den Lohnkostenzuschuss für zwei Jahre durchgängig bei 75 Prozent zu belassen und die Nachbeschäftigungspflicht zu streichen. Es ist die Möglichkeit

der Qualifizierung (einschließlich der Möglichkeit einer modularen, abschlussbezogenen Nachqualifizierung) zu schaffen, um bei den oft geringqualifizierten Personen eine nachhaltige Beschäftigungsperspektive auch durch den Erwerb von beruflichen Qualifikationen zu sichern. Die Förderungen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III sind hierfür offen zu halten.

Berlin, 30. Oktober 2018  
Tina Hofmann / Dr. Joachim Rock  
Arbeit, Soziales und Europa